



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20.03.2020

An die
Leitungen der Jugendämter
in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

Neuregelung zur Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind (Schlüsselpersonen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, hat die Landesregierung entschieden, dass ab dem 23.03.2020 jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten hat. Es reicht damit, wenn ein Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt, es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden.

Dies heißt für folgende Fallkonstellationen:

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen **Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung** haben:

Es besteht ein Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden in den bestehenden und ihnen nach Möglichkeit gewohnten Betreuungsgruppen, bzw. Einzelbetreuungen aufgenommen, so wie es für die Kinder aktuell am besten ist. Sollten bisher keine Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut

werden, können neue Gruppen mit den jetzt aufzunehmenden Kindern gebildet werden. Wenn es aufgrund der tatsächlichen Situation in der Einrichtung erforderlich wird, dass größere Gruppen gebildet werden, ist dies hinzunehmen. Dies gilt allerdings nur für die Kinder, die regulär in der Kindertageseinrichtung zur Betreuung angemeldet sind.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen **Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegestelle** haben:

Es besteht Anspruch auf Betreuung durch die Kindertagespflegestelle. Weigert sich diese die Betreuung aufzunehmen, oder lehnt sie die Aufnahme der Betreuung ab, weil sie, oder bei Kindertagespflege in ihrem Haushalt ein mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied, zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört, hat das Jugendamt eine alternative Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (siehe folgenden Abschnitt).

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und bislang **keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben oder ihr bisheriges Kindertagesbetreuungsangebot nicht nutzen können:**

Es besteht Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Die Sicherstellung der Betreuung ist dabei vom Jugendamt zu organisieren.

Aufgrund der aktuellen Situation, dass es zahlreiche Kindertagesbetreuungsangebote gibt, die derzeit nicht genutzt werden, hat es Priorität, dass keine neuen Kinder in bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen mitbetreut werden. Stattdessen sind aktuell nicht genutzte Angebote für die Betreuung der neuen Kinder zu nutzen. Dementsprechend können in diesen Fällen neue Gruppen gebildet werden. Die Gruppengröße ist auf fünf Kinder zu beschränken. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn ansonsten die Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, nicht gewährleistet werden kann. Örtliche Wünsche (insb. Nähe zum Wohnort oder zur Arbeitsstelle) der Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, sollen, wenn möglich, berücksichtigt werden.

Vorgaben zum Personaleinsatz:

Die Vorgaben zu Mindestfachkraftstunden müssen nicht mehr erfüllt werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Das hat zur Folge, dass immer mindestens zwei Beschäftigte anwesend sein müssen. Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine der Anwesenden die Leitung, bzw. die Stellvertretung der Leitung ausübt. Das heißt, dass mindestens eine Fachkraft anwesend sein muss.

Um Sozialkontakte zu vermeiden, und um das System der Kinderbetreuung dauerhaft aufrechtzuerhalten, ist trägerseitig anzuordnen, dass nicht für die Betreuung eingesetztes Personal zu Hause bleibt.

Ein Wechsel des Personals zur Betreuung der Kinder ist möglich. Dieser sollte wöchentlich erfolgen, in jedem Fall nicht täglich.

Weiter gilt:

Das RKI benennt Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu gehören insbesondere lebensältere Personen. Nach Angaben des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50-60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen scheinen demnach unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Diese Personen sollten nicht für die Betreuung eingesetzt werden.

Die Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, dürfen ihre Kinder **nicht** bringen, wenn sie selbst oder ihre Kinder

- Krankheitssymptome aufweisen,
- wesentlich in Kontakt zu infizierten Personen stehen, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), es sei denn, dass seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Hier sind die **Eltern in der Verantwortung** zu entscheiden, ob die Kinder betreut werden dürfen oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Weckelmann